

# Motion der Fraktion SGA/Parteilose vom 15. Mai 2001 betreffend Kündigung des Vertrages bzgl. Mobilfunkanlage der ORANGE beim Herti-Fussballstadion

## Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. Dezember 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 15. Mai 2001 hat die Fraktion SGA/Parteilose folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, den Vertrag mit der ORANGE Communications AG betr. Mobilfunkanlage beim Fussballstadion Herti-Allmend auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen."

Als Begründung wird ausgeführt, dass nach der Absage an ORANGE für eine Mobilfunkantenne auf dem Huwilerturm die, der gleichen Firma bewilligte Antenne bei den Sportanlagen Herti, für das Herti-Quartier eine Ungleichbehandlung bedeutet. Weiter enthalte der Vertrag mit ORANGE mehrere für die Stadt ungünstige und eher ungewöhnliche Bestimmungen. Beanstandet wird die feste Vertragsdauer von 10 Jahren und die Option für zwei Verlängerungen von je 5 Jahren. Dazu komme, dass der jährliche Mietzins von Fr. 4'000.-- zu tief sei.

### Antwort:

- Der Vertrag mit der Firma ORANGE wurde nach Vorliegen einer rechtsgültigen Baubewilligung abgeschlossen.
- Der von ORANGE vorgelegte Standard - Vertragsentwurf wurde vom städtischen Rechtsdienst überprüft und mit der Ablehnung von finanziellen Ansprüchen (Schadenersatz) ergänzt.
- Bei der Beurteilung des Standortes wurde nachgewiesen, dass die Wohnbauten in genügendem Abstand sind, und dass für das Quartier keine zusätzliche Belastung entsteht.
- Der Mietzins entspricht vergleichbaren Objekten.
- Die lange Vertragsdauer wurde im Hinblick auf die vergleichsweise hohen Investitionen festgelegt.

- Gemäss Vertrag hat die Stadt das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung unzumutbar machen, unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist jederzeit zu kündigen. Bevor die Stadt von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann, hat sie der Mieterin schriftlich eine angemessene Frist zur Behebung des Missstandes anzusetzen und ihr anzudrohen, dass bei unbenutztem Fristablauf das Mietverhältnis gekündigt wird.
- Die Mieterin kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen bei
  - Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug der Konzession;
  - Ablauf oder Entzug einer für den Betrieb notwendigen Bewilligung;
  - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebs der Funkanlage nach Ansicht der Mieterin nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, Bau neuer Gebäude usw.)

**Schlussfolgerungen:**

- Der Mietvertrag mit ORANGE kann bei Benutzung der Verlängerungsmöglichkeiten frühestens auf den 31.06.2020 gekündigt werden.
- Zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag neu zu überprüfen.
- Für einen allfälligen Ausbau der Anlage z.B. UMTS ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- Die Stadt ist bestrebt, zusammen mit dem Kanton Zug und den drei Anbieterinnen Swisscom, ORANGE und Sunrise auf eine möglichst optimale Abdeckung des Gemeindegebiets hinzuwirken.

**Antrag:**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Motion im Sinne der Ausführungen nicht erheblich zu erklären.

Zug, 18. Dezember 2001

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber